

Merkblatt zum Umgang mit toten und lebenden Tieren aus der Sicht des Jagdausübungsberechtigten

Allgemeines

Zum Schutz seltener Tiere hat der Gesetzgeber strenge Vorschriften, unter anderem zur Zulässigkeit ihrer Präparationen, erlassen. Tote Tiere sollen in der Natur verbleiben, um Aasfressern als Nahrungsgrundlage zu dienen beziehungsweise um durch den natürlichen Verwesungsprozess dem Naturkreislauf wieder zugeführt zu werden. Die Bestimmungen des Artenschutzrechts gelten somit auch für Tiere, die in der Natur verendet sind. Durch diese Regelung werden folglich auch tote Tiere unter besonderen Schutz gestellt.

Rechte des Jagdausübungsberechtigten

In der Praxis spielt insbesondere das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten (§ 1 Bundesjagdgesetz - BJagdG) eine Rolle. In **seinem** Jagdrevier darf der Jagdausübungsberechtigte tote Tiere (verendetes, durch äußere Einwirkung getötetes Wild oder so genanntes Fallwild, durch Alter oder Krankheit eingegangen) in Besitz nehmen und auch unentgeltlich abgeben. Insoweit greifen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG nicht. Er darf es für eigene Zwecke präparieren lassen. Eine Genehmigung der Behörde ist nicht erforderlich. Beispielsweise ist ein entsprechend angeeignetes Habichtpräparat rechtmäßig erworben. Auch der Erbe, der kein Jäger ist, hat dieses Präparat rechtmäßig erworben. Der Erbe könnte das Habichtpräparat Forschungs- und Lehrinrichtungen oder staatlichen Stellen **unentgeltlich** zur Verfügung stellen.

Zulässige Jagdausübung

Ein Konkurrenzverhältnis zwischen Naturschutz- und Jagdrecht ergibt sich für A-Arten, die gleichzeitig dem BJagdG unterliegen (Luchs, Wildkatze, Fischotter, Großtrappe, Turteltaube, Knäkente, Moorente und die heimischen Greifvögel). Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG finden die naturschutzrechtlichen Vorschriften nur dann Anwendung, soweit in den jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege dieser Arten bestehen. Es gilt der Grundsatz der Spezialität. Die **artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote** finden somit bei der zulässigen Jagdausübung auf Wild mit einer Jagdzeit oder kraft jagdrechtlicher Ausnahmeregelungen während der Schonzeit **keine Anwendung**. Wird zum Beispiel von der zuständigen Jagdbehörde auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 oder 4 BJagdG in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht eine Ausnahme zur Entnahme eines Habichts-Ästlings oder -Nestlings erteilt, ist daneben keine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.

Zählt ein vom Aussterben bedrohtes (streng geschütztes) Exemplar zusätzlich zum "Wild" im Sinne des Jagdrechts (zum Beispiel Sperber, Mäusebussard) steht das Recht auf Aneignung zunächst nur den Revierinhabern zu. Die Entnahme von Wild ohne Einverständnis des Revierinhabers erfüllt den Tatbestand einer Straftat. Erteilt der Revierinhaber jedoch dem Finder sein Einverständnis für die Entnahme des gefundenen Tieres und überlässt ihm das Eigentum daran mittels einer Abtretungserklärung, so kann der Finder die Zulassung der Präparation für Zwecke der Forschung und Lehre bei der unteren Landschaftsbehörde beantragen.

Vermarktungsverbote

Aus dem Aneignungsrecht folgt jedoch kein Recht zur Vermarktung. Die EG- und nationalen Vermarktungsverbote des Artenschutzrechts gelten, da sich die Regelung der

Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV nur auf die in der Anlage 1 genannten Arten bezieht.

Der Aneignungsberechtigte darf Tiere des Anhangs A daher nicht verkaufen, kaufen, zum Verkauf oder Kauf anbieten, zum Verkauf vorrätig halten oder befördern bzw. zur Schau stellen (Art. 8 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 338/97. Auch der Erwerb zu kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt, so dass die Weitergabe an Dritte, die gewerbsmäßig Veräußerungen vermitteln oder Handel treiben, ebenfalls verboten ist. Ausnahmen von dem Verbot können nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 Verordnung (EG) 338/97 erteilt werden. Hier sind insbesondere auch die Vorschriften der Art. 6 und 9 Vogelschutzrichtlinie (VRL) sowie Art. 12 Abs. 2 und 16 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zu beachten.

So darf zum Beispiel ein der Natur entnommener Habicht nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 9 VRL und damit in der Regel **nicht** vermarktet werden. Zwar kann die Aushorstung von Nestlingen und Ästlingen im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c VRL im Einzelfall erlaubt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG in Verbindung mit Landesjagdrecht), jedoch folgt daraus nicht zwingend die Kommerzialisierung des Tieres, das für Beizzwecke gehalten wird (§ 3 BWildSchV - Grundsätzliches Verbot der Haltung von einheimischen Greifen und Falken, die in Anlage 4 BWildSchV aufgeführt sind).

Die Haltung der Übrigen in Anlage 4 aufgeführten Greifvogelarten ist damit **grundsätzlich nicht** freigegeben. Vielmehr ist für die Haltung anderer als der drei genannten Arten, für die Haltung von mehr als zwei Tieren sowie für die Haltung durch nicht qualifizierte Personen eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 BWildSchV erforderlich. Eine Sonderbestimmung gilt für Altbestände (nach § 3 Abs. 5 BWildSchV für den Erwerb **vor** In-Kraft-Treten der BWildSchV am 09.11.1985, für die neuen Bundesländer in 1990).

Rechtsquellen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 16. Februar 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJagdG) vom 07. Dezember 1994 zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007
- Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) vom 25. Oktober 1985, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005
- EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL) vom 02. April 1979 in der zurzeit gültigen Fassung
- FFH-Richtlinie (FFH-RL) vom 22. Juli 1992 in der zurzeit gültigen Fassung
- EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97 vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) in der zurzeit gültigen Fassung
- Bekanntmachung der Liste der besonders und streng geschützten Arten www.wisia.de